

Umgang bei Befall nichtproduktiver Flächen mit Kreuzkräutern (Stand 11.05.2023)

Information des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 11.05.2023

Um eine weitere Ausbreitung von Kreuzkräutern auf insbesondere nichtproduktiven Flächen einzudämmen, besteht dringender Handlungsbedarf durch Mahd und Abtransport des Aufwuchses. Aufgrund der Vielzahl an mit Kreuzkräutern befallenen Flächen sind diese Fälle als außergewöhnlicher Umstand gemäß § 27 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung anzusehen. Aus diesem Grund gilt für landwirtschaftliche Flächen, die einen bekämpfungswürdigen Befall von Kreuzkräutern aufweisen, folgende Verfahrensweise:

Die antragstellende Person stellt einen formlosen Antrag auf Anerkennung außergewöhnlicher Umstände beim Fachdienst Landwirtschaft und Naturschutz des Landkreises Oberhavel. Nutzen Sie dafür bitte die E-Mail-Adresse Landwirtschaft@oberhavel.de.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Betriebsnummer
- Feldblockidentifikationsnummer (FLIK)
- Parzellennummer,
- Beantragter NC + Bezeichnung
- Größe der landwirtschaftlichen Parzelle
- Angaben zur Betroffenheit (AZ Pflanzen je 10 m²).

Mit dem Antrag sind mehrere Fotos von der jeweils betroffenen Fläche einzureichen, auf denen ein bekämpfungswürdiger Befall mit Kreuzkräutern zweifelsfrei zu identifizieren ist (Nahaufnahme der Pflanzen, Gesamtfläche beziehungsweise Ausschnitte der Fläche).

Das Ergebnis der Prüfung wird der Antragstellers beziehungsweise dem Antragsteller mitgeteilt. Im Fall einer positiven Bewertung kann der Aufwuchs auf nichtproduktiven Flächen gemäht und abgefahren werden. Ein Mulchen ist nicht zulässig.